

**Antrag 130/II/2022****Abt. 10/06 (Kaulsdorf- und Mahlsdorf-Nord)****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****Schwangerschaftsabbruch in Versorgungsauftrag öffentlicher Kliniken**

1 Die SPD-Fraktion im Bundestag und der Bundesgesund-  
 2 heitsminister werden aufgefordert, sich gegenüber dem  
 3 GKV-Spitzenverband, der kassenärztlichen Vereinigung,  
 4 der Kliniken in öffentlicher Trägerschaft sowie auch über  
 5 den Bundesrat für die Durchsetzung und Einhaltung des  
 6 §13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes einzusetzen.  
 7 Dieser verpflichtet die Bundesländer, ein „ausreichendes  
 8 Angebot“ an Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen.  
 9 Es ist zu prüfen, ob und wie eine Definition von „aus-  
 10 reichend“ durch Expert\*innen in den Gesetzestext inte-  
 11 griert werden kann. Einzelregelungen der Bundesländer,  
 12 um die Verfügbarkeit der Abbrüche einzuschränken, sind  
 13 abzuschaffen.

14  
 15 Jede Klinik in öffentlicher Trägerschaft, die über eine gy-  
 16 näkologische Fachabteilung verfügt, soll nach allen Indi-  
 17 kationen, die nach aktueller Gesetzgebung einen straffrei-  
 18 en Schwangerschaftsabbruch ermöglichen, auch Schwan-  
 19 gerschaftsabbrüche durchführen.

20  
 21 Krankenhäuser, die trotz vorhandener gynäkologischer  
 22 Fachabteilung keine Schwangerschaftsabbrüche nach al-  
 23 len Indikationen durchführen, sollen nicht den Titel „Kran-  
 24 kenhaus der Regel- oder Maximalversorgung“ tragen dür-  
 25 fen.

26

**Begründung**

27  
 28 Schwangerschaftsabbrüche können laut aktueller Ge-  
 29 setzgebung bei verschiedenen Indikationen straffrei  
 30 durchgeführt werden: medizinisch (bei Gefahr für Leib  
 31 und Leben der Schwangeren), kriminologisch (wenn  
 32 die Schwangerschaft auf einen gewaltsamen Übergriff  
 33 zurückgeht) und - mit rund 96% der Fälle die häufigste  
 34 Indikation – nach der Beratungsregelung (hier muss die  
 35 ungewollt Schwangere die Gründe für ihre Entschei-  
 36 dung bei einer staatlich anerkannten Beratungsstelle  
 37 ausführen). Laut Recherchen des Netzwerks CORRECTIV  
 38 über die Transparenzinitiative FragDenStaat ([https://cor-  
 39 rectiv.org/aktuelles/gesundheit/2022/03/03/keine-  
 40 abtreibungen-in-vielen-oeffentlichen-kliniken/](https://correctiv.org/aktuelles/gesundheit/2022/03/03/keine-abtreibungen-in-vielen-oeffentlichen-kliniken/)) nehmen  
 41 nur 57% der 309 öffentlichen Krankenhäusern (die  
 42 zu mindestens 50% in öffentlicher Trägerschaft sind)  
 43 mit einer gynäkologischen Fachabteilung überhaupt  
 44 Schwangerschaftsabbrüche vor, und weniger als 40%  
 45 der öffentlichen Krankenhäuser mit Gynäkologie gibt an,  
 46 Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung  
 47 durchzuführen (die anderen gaben an, Abbrüche nur

Die SPD-Fraktion im Bundestag und der Bundesgesund-  
 heitsminister werden aufgefordert, sich gegenüber dem  
 GKV-Spitzenverband, der kassenärztlichen Vereinigung,  
 der Kliniken in öffentlicher Trägerschaft sowie auch über  
 den Bundesrat für die Durchsetzung und Einhaltung des  
 §13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes einzusetzen.  
 Dieser verpflichtet die Bundesländer, ein „ausreichendes  
 Angebot“ **für** Schwangerschaftsabbrüche sicherzustellen.  
 Es ist zu prüfen, ob und wie eine Definition von „ausrei-  
 chend“ durch Expert\*innen in den Gesetzestext integriert  
 werden kann. Einzelregelungen der Bundesländer, um die  
 Verfügbarkeit der Abbrüche einzuschränken, sind abzu-  
 schaffen.

Jede Klinik in öffentlicher Trägerschaft, die über eine gy-  
 näkologische Fachabteilung verfügt, soll nach allen Indi-  
 kationen, die nach aktueller Gesetzgebung einen straffrei-  
 en Schwangerschaftsabbruch ermöglichen, auch Schwan-  
 gerschaftsabbrüche durchführen.

Krankenhäuser, die trotz vorhandener gynäkologischer  
 Fachabteilung keine Schwangerschaftsabbrüche nach al-  
 len Indikationen durchführen, sollen nicht den Titel „Kran-  
 kenhaus der Regel- oder Maximalversorgung“ tragen dür-  
 fen.

48 bei aus medizinischer oder kriminologischer Indikation  
49 durchzuführen). Als Begründungen wurden „Baby-  
50 freundlichkeit“ und eine Verpflichtung dem christlichen  
51 Menschenbild gegenüber angegeben.

52

53 Teilweise beantworteten die Kliniken die Fragen der Un-  
54 tersuchung gar nicht, oder verweigerten die Ausführun-  
55 gen zu den angewandten Methoden zum Abbruch, und  
56 zwar teilweise mit den Begründungen, dass sie entweder  
57 Nachteile in der Konkurrenz mit Kliniken in kirchlicher Trä-  
58 gerschaft oder durch Kampagnen militanter Abtreibungs-  
59 gegner befürchteten.

60

61 Besonders schlecht ist die Versorgung in Bayern, wo spe-  
62 zielle Genehmigungen für die Durchführung von Abbrü-  
63 chen erforderlich sind. Als Sozialdemokrat\*innen ist es un-  
64 sere Pflicht, auf die Durchsetzung der Gesetzgebung zu  
65 drängen, die die sexuelle und körperliche Selbstbestim-  
66 mung sicherstellt.